

ASSOCIATION
FRIBOURGEOISE DE FOOTBALL
FREIBURGER FUSSBALLVERBAND



MODALITÄTEN FREIBURGER CUP DER AKTIVEN

STAND: 01.07.2024

www.aff-ffv.ch

Abkürzungen:

SFV	Schweizerischer Fussballverband
WR	SFV-Wettbewerbreglement
RD	SFV-Rechtspflegereglement
SC	Schweizer Cup
AL	Amateur Liga
RPRLA	Rechtspflegereglement der Amateurliga
FFV	Freiburger Fussballverband
ZK	Zentralkomitee
RK	Rekurskommission
KTJ	Kommission Technik und Junioren
WK	Wettbewerbkommission
SK	Schiedsrichterkommission
DK	Disziplinarkommission
FCA	Freiburger Cup der Aktiven

Vorbemerkung:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in diesen Modalitäten nur die männliche Form verwendet, wobei personenbezogene Begriffe in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	5
TEILNAHME	5
Artikel 1 Grundlagen	5
Artikel 2 Verpflichtung, Teilnahmebeschränkung	5
Ausnahme	5
Konsequenzen eines Forfait der Mannschaft	5
Artikel 3 Spielrecht	5
Für diejenigen Vereine die nicht mit ihrer 1. Mannschaft teilnehmen	5
Beschwerden	5
Kapitel II	6
ORGANISATION DES WETTBEWERBS	6
Artikel 4 Ablauf, Auslosung, Spielort	6
Runden	6
Auslosung	6
Spielort während der Ausscheidungsphase	6
Austragungsort des Finals	6
Artikel 5 Aufgebot	6
Ausscheidungsrunde	6
Final	6
Artikel 6 Spiel	7
Spieldauer	7
Resultat	7
Wechsel, Spielerkarte	7
Ereignisblatt	7
Artikel 7 Schiedsrichter	7
Ausscheidungsrunde	7
Final	7
Schiedsrichterkosten	7
Artikel 8 Kosten	8
Ausscheidungsrunde	8
Final	8
Entschädigung	8
Artikel 9 Eintrittskarten	8
Artikel 10 Meister, Finalist, Wanderpokal und Erinnerungspreis	8
Titel	8
Erinnerungspreis	8
Wanderpokal	8
Artikel 12 Qualifikation für den Schweizer Cup	8
Artikel 11 Disziplinarische Sanktionen	9
Sanktionen	9
Rechtsmittel	9

Kapitel III	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Artikel 13 Rekurse	10
Artikel 14 Übersetzung	10
Artikel 15 Unvorhergesehenes	10

Kapitel I

TEILNAHME

ARTIKEL 1 GRUNDLAGEN

1. Der Freiburger Fussballverband (FFV) organisiert, zusätzlich zur offiziellen Meisterschaft den Freiburger Cup der Aktiven (FCA).
2. Das FFV-Zentralkomitee kann den Namen des Cups, gemäss geltenden Werbeverträgen ändern.

ARTIKEL 2 VERPFLICHTUNG, TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG

1. Dieser Wettkampf ist für alle Mannschaften der FFV-Vereine oder dem FFV zugewiesene Vereine anderer Regionalverbände, von der 2., 3., 4. und 5. Liga vorbehalten. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.
2. Ein Verein kann, unabhängig von den Aktivengruppierungen, nur eine Mannschaft am Freiburger Cup der Aktiven anmelden. Diese entspricht der 1. Mannschaft des Vereins.

Ausnahme

3. Für Vereine bei denen die 1. Mannschaft in der Swiss Football League, in der 1. Liga (Promotion oder Classic) oder in der 2. Liga Interregional spielen, können eine andere Mannschaft (II oder IIa) anmelden, wenn diese an einer Meisterschaft der 2. bis 5. Regionalliga teilnimmt.

Konsequenzen eines Forfait der Mannschaft

4. Ab dem Viertelfinale, wenn eine Mannschaft Forfait erklärt, verliert dessen Verein alle Rechte auf die Teilnahme am FCA für die folgenden zwei Saisons.

ARTIKEL 3 SPIELRECHT

1. Für die Spiele des FCA sind diejenigen Spieler qualifiziert, die für diese Mannschaft während der Meisterschaft qualifiziert sind.
2. Für Vereine aus einer Aktivengruppierung sind nur diejenigen Spieler qualifiziert, die nicht mehr als ein Spiel für die andere Mannschaft der Gruppierung gespielt haben.

Für diejenigen Vereine die nicht mit ihrer 1. Mannschaft teilnehmen

3. Wenn ein Spieler während der laufenden Saison, bei einem offiziellen Spiel (desselben Vereins, der im FCA angemeldet ist) in der Swiss Football League, der 1. Liga (Promotion oder Classic) oder 2. Liga Interregional, eingesetzt wurde, darf er nicht am Freiburger Cup teilnehmen. Ausgenommen sind die Spiele der Vorrunde des Schweizer Cups für den/die Freiburger Absteiger aus der 2. Liga interregional, die Anfang August stattfinden, sowie der Vertreter des FCA im Schweizer Cup.

Beschwerden

4. Allfällige Reklamationen betreffend einer Qualifikation eines gegnerischen Spielers müssen spätestens drei Tage nach dem Spiel gemäss den entsprechenden Modalitäten, eingereicht werden (siehe SFV/WSR, Art 175).

Kapitel II

ORGANISATION DES WETTBEWERBS

ARTIKEL 4 ABLAUF, AUSLOSUNG, SPIELORT

Runden

1. Die Runden sind:
 - a. Ausscheidungsrunde:
 - i. 0, 1 oder 2 Vorrunde(n) je nach Anzahl angemeldeten Mannschaften
 - ii. 1/32-Final
 - iii. 1/16-Final
 - iv. 1/8-Final
 - v. 1/4-Final
 - vi. 1/2-Final
 - b. Final

Auslosung

2. Die Vorrunden sind für die 4. und 5. Liga bestimmt. Aus organisatorischen Gründen können 3. Liga Mannschaften durch Auslosung beigelegt werden.
3. Die Mannschaften der 3. Liga werden, unter Berücksichtigung von Punkt 2, ab dem 1/32-Final des FCA eingebunden.
4. Die Mannschaften der 2. Liga werden ab dem 1/16-Final des FCA eingebunden.
5. Die Auslosung der Spiele der verschiedenen Runden ist öffentlich.

Spielort während der Ausscheidungsphase

6. Die Spiele finden auf dem Spielfeld der, bei der Auslosung, erst genannten Mannschaft statt. Jedoch hat die Mannschaft aus der tieferen Liga Heimvorteil.
7. Wenn die als Heimmannschaft bezeichnete Mannschaft keinen Platz mit zugelassener künstlicher Beleuchtung besitzt oder dieser nicht verfügbar oder gesperrt ist, wird das Spiel auf dem gegnerischen Platz ausgetragen, sofern dieser verfügbar ist und über eine zugelassene Beleuchtung verfügt. In diesem Fall wird die als gegnerische Mannschaft bezeichnete Mannschaft zum Heimverein im Sinne von Artikel 8.

Austragungsort des Finals

8. Der Final des FCA findet auf einen vom FFV gewählten Platz statt.

ARTIKEL 5 AUFGEBOT

Ausscheidungsrunde

1. Die Spiele des FCA können, ohne Einverständnis des Gegners, am Dienstag oder Mittwoch ausgetragen werden.
2. Mit dem Einverständnis des Gegners und des Schiedsrichters (falls dieser bereits bestimmt ist), kann das Spiel an einem anderen Wochentag stattfinden.

Final

3. Der FFV bestimmt, ohne Berufung, über das Spieldatum und die Anspielzeit des Finals.

ARTIKEL 6 SPIEL

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt zweimal 45 Minuten.

Resultat

2. Bei einem Unentschieden am Ende der regulären Spielzeit bis und mit Finalspiel, findet eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten statt. Bleibt das Spiel unentschieden erfolgt ein Penaltyschiessen gemäss Wettspielreglement.
3. Die Mannschaft, die ein Spiel verliert, scheidet vom FCA aus.

Wechsel, Spielerkarte

4. Während der regulären Spielzeit dürfen, bei allen Spielen bei denen eine 2. Liga Mannschaft teilnimmt, nur 5 Spielerwechsel stattfinden. 1 zusätzlicher Spielerwechsel darf während der Verlängerung gemacht werden, falls alle 5 Spielerwechsel während der regulären Spielzeit bereits getätigt wurden.
5. Für Spiele zwischen Mannschaften der 3., 4. und 5. Liga, gelten die freien Auswechslungen bis zu den 18 Spielern auf der Spielerkarte.

Ereignisblatt

6. Das Ereignisblatt muss während dem Spiel ausgefüllt werden und ist dem Schiedsrichter am Ende des Spiels abzugeben.

ARTIKEL 7 SCHIEDSRICHTER

Ausscheidungsrunde

1. Bis einschliesslich zum Achtfinale entscheidet die Schiedsrichterkommission, ohne Berufung, ob ein Trio einberufen wird oder nicht.
2. Ab den Viertelfinals wird ein Schiedsrichtertrio von der Schiedsrichterkommission des FFV aufgeboden.

Final

3. Für das Finalspiel wird von der Schiedsrichterkommission ein Schiedsrichtertrio aufgeboden.

Schiedsrichterkosten

4. Die Schiedsrichterentschädigung wird nach dem offiziellen FFV-Tarif festgelegt.
5. Der FFV übernimmt die Kosten des Schiedsrichters, wenn dieser angereist und bezahlt worden ist, das Spiel aber wegen unbespielbarem Platz abgebrochen oder unterbrochen werden musste. Der Heimverein muss die Rechnung bezahlen und hat Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Spiel an die offizielle FFV-Adresse geschickt wird.

ARTIKEL 8 KOSTEN

Ausscheidungsrunde

1. Die Spiele der Ausscheidungsrunde werden auf Kosten (Kosten für Spielfeld, Schiedsrichter usw.), Risiko und eventuellen Gewinn des Heimvereins ausgetragen.
2. Der Gastverein übernimmt seine Reisekosten selbst.

Final

3. Das Finalspiel wird auf Kosten (Spielfeld, Schiedsrichter usw.), Risiko und möglichen Gewinn des FFV ausgetragen. Beide teilnehmenden Mannschaften erhalten je 20% der Nettoeinnahmen des Spiels. Die Nettoeinnahmen ergeben sich nach Abzug der Kosten für das Spielfeld, die Beleuchtung, die Schiedsrichter, die Werbung und der Inspektion.

Entschädigung

4. Erklärt eine der beiden Mannschaften das Spiel forfait, so hat die andere Mannschaft keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder sonstige Gewinnausfälle. Mit Ausnahme der Schiedsrichterkosten.

ARTIKEL 9 EINTRITTSKARTEN

Die Eintrittspreise und der freie Eintritt sind in den [FFV-Richtlinien, Punkt 12](#) geregelt.

ARTIKEL 10 MEISTER, FINALIST, WANDERPOKAL UND ERINNERUNGSPREIS

Titel

1. Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Titel «Sieger des Freiburger Cups der Aktiven».

Erinnerungspreis

2. Beide Finalisten erhalten einen Erinnerungspreis.

Wanderpokal

3. Der Wanderpokal wird am Ende des Spiels durch einen Vertreter des FFV und/oder einem Mitglied der Behörden, auf dem Spielfeld übergeben.
4. Der Sieger muss den Wanderpokal einen Monat vor dem nächsten Cupfinal dem FFV zurückbringen. Er ist für seine sachgemässe Erhaltung verantwortlich. Er ist für die Gravur des Vereinsnamen und des Jahres verantwortlich und trägt dessen Kosten selbst.
5. Der Wanderpokal gehört definitiv einem Verein, der ihn innerhalb von fünf Jahren drei Mal gewonnen hat.

ARTIKEL 12 QUALIFIKATION FÜR DEN SCHWEIZER CUP

Der Sieger der FCA ist für die 1. Hauptrunde des Schweizer Cups qualifiziert, sofern keine Mannschaft seines Vereins in der Swiss Football League, der 1. Liga (Promotion oder Normal) oder der 2. Liga Interregional spielt. Falls dies der Fall ist, ist der Verlierer des Freiburger Cups für den Schweizer Cup qualifiziert. Stehen sich im Finale zwei Mannschaften gegenüber, deren Verein eine Mannschaft in der Swiss Football League, in der 1. Liga (Promotion oder Normal) oder in der 2. Liga Interregional haben, so bestreiten sie das Finale um den Titel des Freiburger Cups und die Verlierer der Halbfinale spielen um den Einzug in den Schweizer Cup.

ARTIKEL 11 DISZIPLINARISCHE SANKTIONEN

Sanktionen

1. Die Sanktionen gegen Spieler und Offizielle, die während eines Spiels des FCA verwarnt oder ausgeschlossen werden, müssen gemäss den geltenden Richtlinien und Reglementen verbüsst werden.

Rechtsmittel

2. Die Rechtsmittel sind im Rechtspflegereglement der Amateurliga geregelt.

Kapitel III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 13 REKURSE

Gemäss Art. 187 Ziff. 2 vom WSR/SFV, können gegen die Modalitäten und gegen alle Entscheide, betreffend der Administration des Cups, keine Rekurse eingereicht werden.

ARTIKEL 14 ÜBERSETZUNG

Im Fall von Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version, muss von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden. Es gilt die französische Version.

ARTIKEL 15 UNVORHERGESEHENES

Das WR SFV ist ergänzend anwendbar. Das Zentralkomitee des FFV entscheidet endgültig und souverän über alle Fälle und Fragen, die weder in den vorliegenden Modalitäten noch in der WR SFV vorgesehen sind.

Freiburg, 01.07.2024

Wettspielkommission des Freiburger Fussballverbandes